



Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Auf Grund des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 sowie der Grundordnung der PH Freiburg vom 24. März 2015 in der jeweils gültigen Fassung sind die studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte zu wählen. Die Wahlordnung ist auf der Homepage der Hochschule einsehbar.

1. Allgemeines

Wählergruppen: Gruppe 3: **Studierende**

Wahltag, -zeit: Montag, 17. Juni 2024 von 9.00 Uhr durchgehend bis
Mittwoch 19. Juni 2024, 16.00 Uhr

Die Wahlen finden als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) ohne Briefwahl statt.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

	Senat	Amtszeit:	Fakultätsrat	Amtszeit:
Gruppe 3:	4	01.10.2024 - 30.09.2025	3	01.10.2024 - 30.09.2025

3. Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und werden in der Regel nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** durchgeführt. Verhältnisswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter_innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber_innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältnisswahl nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Entfallen bei der **Verhältnisswahl** auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Werden bei **Mehrheitswahl** weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

4. Wahlvorschläge

Die für das Wahlvorschlagsverfahren erforderlichen Vordrucke sind auf der Homepage auf Seite <https://www.ph-freiburg.de/hochschule/aktuell/wahlen.html> erhältlich und können von jeder/jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind rechtzeitig, jedoch bis spätestens Montag, 27. Mai 2024, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin im KG 2 Raum 022 einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

Bezüglich Form und Inhalt des Wahlvorschlags ist folgendes zu beachten:

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben:

- Familienname, Vorname
- bei Studierenden die Matrikelnummer mit Studiengangzugehörigkeit (Wahlfakultät)
- die Fakultätszugehörigkeit.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; es ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass der Aufnahme als Bewerberin bzw. Bewerber zugestimmt wird (Zustimmungserklärung).

Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung).

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einen Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (27.05.2024, 15.00 Uhr) zulässig.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag desselben Gremiums unterzeichnen; werden mehrere unterzeichnet, so wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Die Unterzeichner müssen ihren Namen in Blockschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung (bei Studierenden die Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit) angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt.

Der Wahlvorschlag muss bei der Wählergruppe 3 (Studierende) für die Wahl zum Senat von mindestens fünf Studierenden und bei der Wahl zum Fakultätsrat von mindestens fünf Studierenden der jeweiligen Fakultät unterzeichnet sein (bitte im Zweifelsfall die ausgeübte Wahloption bei der Wahlleiterin überprüfen lassen).

5. Besondere Hinweise

Die **Wählerverzeichnisse** liegen in der Zeit vom **13. bis 17. Mai 2024 jeweils von 9.00 bis 15.30 Uhr im KG 2 Raum 022** (Wahlbüro) zur Einsicht aus. Berichtigungsanträge, die von jedem Mitglied der Hochschule bei der Wahlleiterin schriftlich gestellt werden können, sind nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zulässig.

Abstimmverfahren: Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie für ihre bzw. seine Gruppe Mitglieder in den Senat bzw. Fakultätsrat zu wählen sind.

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

6. Wahlrecht, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind

für den Senat 3) die eingeschriebenen Studierenden

für den Fakultätsrat 3) die eingeschriebenen Studierenden in der jeweiligen Fakultät
Studierende in Lehramtsstudiengängen sind nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, welche sie bei der Immatrikulation bestimmt haben (siehe Wählerverzeichnis),

Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Wahl ist nur, wer am 29. Tag vor der Wahl (19.05.2024) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Studierende, die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, sind gem. § 22. Abs. 3 LHG bei den Fakultätsratswahlen **generell nur in einer Fakultät wahlberechtigt**, die sie bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses (17.05.2024) durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin möglich.

Während einer **Beurlaubung** für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten (§ 9 Absatz 7 LHG).

Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ihre Mitwirkungsrechte in der akademischen Selbstverwaltung ohne Einschränkung ausüben (§ 13 (2) Grundordnung).

Mitglieder des Hochschulrats können nicht Mitglieder des Senats sein (§ 9 (3) LHG).

Freiburg, den 02.05.2024